

Mitteilungspflicht der Gerichte hinsichtlich der Zahlungen an Sachverständige

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat uns um Weiterleitung der nachfolgenden Mitteilung gebeten:

Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nach der Mitteilungsverordnung

hier: Mitteilungspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Zahlungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

Zum 1. Januar 2025 tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 18. November 2020 in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 1 MV-neu werden dann neben Behörden im Sinne von § 6 Abs. 1 AO auch „andere öffentliche Stellen“ mitteilungspflichtig gegenüber den Finanzbehörden hinsichtlich ausgereicher Zahlungen.

Die Befreiungen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 MV-neu, insbesondere wenn der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt, ein Steuerabzug durchgeführt wird oder die Zahlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind, gilt gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 MV-neu ausdrücklich nicht für Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

Damit werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften ab dem 1. Januar 2025 mitteilungspflichtig im Sinne der Mitteilungsverordnung hinsichtlich der an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer ausgezahlten Vergütungen nach dem JVEG. Mitzuteilen sind dann gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2c AO insbesondere der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO. Weitere Anforderungen an den Inhalt der Mitteilung stellt § 8 MV.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung der Bundesregierung vom 25. September 2024 (BR-Drs. 468/24) vorsieht, dass die Mitteilungen für das Kalenderjahr 2024 bis zum 2. März 2026 zu übermitteln sind. Diese Frist kann ggf. bis maximal 1. März 2027 verlängert werden (§ 8 MV-Entwurf). Zudem soll die Bagatellgrenze nach § 7 Abs. 2 MV-Entwurf auf 3.000 Euro angehoben werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer über die künftige Mitteilungsverpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber den Finanzbehörden sowie die damit verbundene Erforderlichkeit der weiteren Angaben in den Vergütungsanträgen informieren würden.

gez. Matthias Lau
Ministerialrat